



Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München

Dr. Detlev Sträter, Klaus Bäumler
Vorsitzende des Programmausschusses

info@muenchner-forum.de

Tel. (089) 28 20 76
Fax (089) 280 55 32

München, 08.05.2020

**Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
„Rückbau und Anpassung des Starnberger Flügelbahnhofs, Bahnhof Nr. 4234“
= Abbruch des Starnberger Bahnhofs
Einwendungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in offener Frist bis zum 08.05.2020, 24.00 Uhr, werden gegen dieses Projekt Einwendungen erhoben.

I. Vorbemerkung

Das Münchner Forum hat sich intensiv und kritisch-konstruktiv mit den Planungen für den Münchner Hauptbahnhof und insbesondere für den Starnberger Bahnhof mit der in Aussicht genommenen „städtebaulichen Dominante“ befasst.

Die Ausgabe 04/2016 des digitalen Monatsmagazins des Münchner Forums „STANDPUNKTE“ hatte das Schwerpunktthema „Alter und Neuer Bahnhof“.

In dieser Schwerpunktausgabe sind u.a. abgedruckt

- Stellungnahme des damaligen Stadtheimatspflegers Gert F. Goergens vom 20. Oktober 2015, S. 18-19
- Stellungnahme des Landesdenkmalrats vom 27. November 2015, S. 21-22
- Intervention Georg Kronawitter, Alt-Oberbürgermeister, „Stadtbild nicht der Rendite opfern“, S. 23
- Beitrag Wolfgang Czisch, Kontroverse: Hochhaus am Hauptbahnhof, S. 17-20
- Kritik von Heinz A. Musil, Unbehagen am Verfahren und an der Gestaltung, S. 23
- Klaus Bäumler, ... die Genialität der Planungskultur der Deutschen Bahn AG, S. 24-25

Auf diese Beiträge wird vollinhaltlich Bezug genommen.

Siehe **Anlage 1: Monatsmagazin „Standpunkte“ des Münchner Forums, Ausgabe 04/2016**

Das Mammutprojekt der Umgestaltung des Münchner Hauptbahnhofs wird mit aller Konsequenz gegen vehementen bürgerschaftlichen Widerstand von den verantwortlichen Entscheidungsträgern – ohne jegliche Kompromissbereitschaft – betrieben.

Aus bürgerschaftlicher Sicht ist festzuhalten, dass bei diesem Procedere das gewählte verfahrensrechtliche Instrumentarium einerseits die Durchsetzung der Planungsinteressen erleichtert, andererseits eine effiziente Bürgerbeteiligung auf Augenhöhe gravierend erschwert wird. Es besteht eine unübersichtliche Gemengelage zwischen dem Bebauungsplanverfahren – betrieben von der Stadt München in Ausübung ihrer städtebaulichen Planungshoheit – und dem eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren – betrieben durch das Eisenbahnbundesamt – zur bahnrrechtlichen Entwidmung und zum Abbruch des Sarnberger Bahnhofs. Dies eröffnet der Administration und den Entscheidungsgremien der Stadt und des Bundes einen optimalen, schwer zu durchdringenden Handlungsspielraum.

Das Münchner Forum hat bereits im Bebauungsplanverfahren Nr. 2002 a auf diese besondere Konstellation hingewiesen.

Siehe **Anlage 2: Einspruchsschrift des Münchner Forums vom 14.11.2018 KB im Bebauungsplanverfahren Nr. 2002 a**

Es ist aus bürgerschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar, dass die Stadt München bereits im Herbst 2018 einen wesentlichen Verfahrensabschnitt im Bebauungsplanverfahren Nr. 2002 a zur Neubebauung des Areals des Sarnberger Bahnhofs mit einem „Hochpunkt“ durchgeführt hat, obwohl die eisenbahnrechtliche Grundsatzfrage der Entwidmung des Bahnareals nicht im Ansatz geklärt war und auch heute noch nicht geklärt ist.

Das Münchner Forum hatte daher im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB die Aussetzung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 2002 a bis zum rechtsverbindlichen Abschluss des eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG gefordert.

Mit dieser Forderung hat sich das Münchner Forum durchgesetzt. Denn seit Herbst 2018 wurde das Bebauungsplanverfahren Nr. 2002 a nicht fortgeführt. Der damit verbundene zeitliche Aufschub hat offenbar den Handlungsdruck auf die Verantwortlichen der DB erhöht, das eisenbahnrechtliche Planfeststellungsverfahren – unabhängig vom Bebauungsplanverfahren – zu betreiben.

Andererseits ist zu konstatieren, dass am Nordrand des Sarnberger Bahnhofs – an der Arnulfstraße – bereits Baustelleneinrichtungen geschaffen wurden, die offenbar zum Abbruch des Sarnberger Bahnhofs bestimmt sind.

II. „Rückbau“ bzw. Abbruch des Baudenkmal Sarnberger Bahnhof mit der Zielsetzung „Baufeldfreimachung“ für den „Hochpunkt“ des Projekts Auer & Weber in der zentralen, das Stadtbild prägenden Vedute

Das eisenbahnrechtliche Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG hat das Ziel, den Abbruch des Sarnberger Bahnhofs durchzusetzen. Wirtschaftlich wird damit das Ziel verfolgt, das Baufeld für den „Hochpunkt“ freizumachen, der dazu dient, einen wesentlichen Finanzierungsbeitrag zum Gesamtprojekt „Neubau Hauptbahnhof“ zu erwirtschaften.

Euphemisch verbrämt und verschleiert werden diese harten Fakten schon durch die Betitelung des amtlichen Bekanntmachungstextes des Planfeststellungsverfahrens mit den irreführenden Begriffen „Rückbau und Anpassung des Starnberger Flügelbahnhofs“.

Durch diese bewusste Verschleierung der Zielsetzung liegen Zweifel auf der Hand, ob die Bekanntmachung die von der Rechtsprechung geforderte „Anstoßwirkung“ für interessierte Bürgerinnen und Bürger hat, sich mit dem Projekt zu befassen. Denn der völlige Abbruch des Baudenkmals Starnberger Bahnhof stellt sogar nach der vorliegenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) „unter Umständen einen erheblichen Eingriff in das ‚Volkswissen‘“ dar. Daraus wird in „allgemein verständlicher Zusammenfassung“ gefolgert: „Der Rückbau des Empfangsgebäudes des Starnberger Bahnhofs wird vor dem Abbruch fachgerecht dokumentiert“.

III. Unzutreffende Geringschätzung des Schutzguts „Kulturelles Erbe“ im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens (UVP)

Die UVP vom 02.12.2019 wurde nicht von einem unabhängigen Sachverständigen, sondern von der DB durch ihre DB Engineering & Consulting GmbH Dresden erstellt. Im Rahmen der UVP erfolgt eine Bestandsaufnahme des Baudenkmals „Starnberger Bahnhof“ mit Blick auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ unter Teilziffer 5.3.8 (Seiten 29-34) sowie eine Beurteilung der Auswirkungen des „Rückbaus“ unter Teilziffer 6.2.8 (Seiten 40-44).

In der UVP wird zwar der Starnberger Bahnhof als Baudenkmal anerkannt, aber insgesamt mit unterschiedlichsten Argumenten sein Wert als zu schützendes und zu erhaltendes Kulturelles Erbe reduziert. Es wird argumentiert: Die Gesamtwirkung des Baudenkmals sei bereits beeinträchtigt. Durch bestehende bauliche Mängel und Umbauten sei das Baudenkmal in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Der bauliche Zustand entspreche nicht den Anforderungen des modernen Reiseverkehrs. Eine effektive Umnutzung der zum Teil schon lange leerstehenden Räume sei nicht möglich. Im Zeitpunkt der Gesamtplanung für den Hauptbahnhof sei der Starnberger Bahnhof noch nicht in die Denkmalliste aufgenommen gewesen; die Eintragung sei erst 2010 erfolgt. Insgesamt sei daher die „Empfindlichkeit gegenüber einem vollständigen Rückbau herabgesetzt“. Mit anderen Worten: Auf diese Weise soll der totale Abbruch gerechtfertigt werden.

Diese Geringschätzung ist in mehrfacher Hinsicht zu hinterfragen.

- Es liegt kein von einer unabhängigen Fachstelle erstelltes Gutachten vor. Vielmehr handelt es sich bei der vorliegenden UVP um die Beurteilung durch eine Institution der DB, die damit Unparteilichkeit nicht für sich in Anspruch nehmen kann.
- Die dargestellten, den Denkmalwert mindernden Mängel beruhen überwiegend auf dem Verhalten der Grundstückseigentümerin und deren Verwaltung. Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung können diese Mängel nicht als Argumente für den „Rückbau“ im Sinne des Abbruchs eingebracht werden. Dies ist herrschende Rechtsprechung bei Baudenkmalern in privater Hand.

- Dass zum Zeitpunkt der Gesamtplanung des Münchner Hauptbahnhofs der Starnberger Bahnhof noch nicht als Baudenkmal in der Denkmalliste eingetragen war, ist ohne rechtliche Relevanz hinsichtlich des Denkmalwerts. Die Tatsache, dass die formelle Eintragung in die Denkmalliste erst im Jahr 2010 erfolgt ist, kann und darf nicht zur Reduzierung des Erhaltungswerts des Baudenkmals führen.
- Insoweit wird vollinhaltlich Bezug genommen auf die Einspruchsschrift des Münchner Forums im Bebauungsplanverfahren Nr. 2002 a vom 14.11.2018 KB unter Punkt 4: *„Kein Sonderstatus öffentlicher Bauherren beim Denkmalschutz: Kein Vertrauensschutz für das Wettbewerbsergebnis Auer & Weber. Fehlerhafte Weichenstellung für die Abwägung nach § 1 BauGB“*.

Siehe Anlage 2: Einspruchsschrift des Münchner Forums vom 14.11.2018 KB im Bebauungsplanverfahren Nr. 2002 a

- Die UVP der DB Engineering & Consulting GmbH, Dresden vom 02.12.2019 beruht in Bezug auf die Einschätzung des Schutzguts „Kulturelles Erbe“ ausschließlich auf zwei Dokumenten, die als Quelle angegeben werden (Referenzliste der Quellen S. 45):

Dokument 1: Votum des Landesdenkmalrats vom 17.10.2008, Stellungnahme des Bayer. Landesamts für Denkmalpflege (BLfD) vom 07.07.2010 an die LHSt München

Dokument 2: Stellungnahme des BLfD 2018 im Rahmen des Bebauungsplanverfahren Nr. 2002 a.

Diese beiden Dokumente stellen eine unzureichende, unvollständige Bewertungsgrundlage dar.

Zum einen hat sich der Landesdenkmalrat in den Jahren ab 2008 mehrfach mit dem denkmalrechtlichen Fragenkomplex befasst und Position bezogen.

Die Stellungnahme des BLfD 2018 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 2002 a ist unter dem Blickwinkel zu würdigen, dass die Fragen des Denkmalschutzes „Starnberger Bahnhof“ nach Auffassung des Planungsreferats gerade nicht im Bebauungsplanverfahren zu würdigen und zu entscheiden sind.

IV. Abschließende Feststellungen

Die Bewertung des Schutzguts „Kulturelles Erbe“ des Baudenkmals „Starnberger Bahnhof“ im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens durch die DB-Institution, DB Engineering & Consulting GmbH kann nicht als Entscheidungsgrundlage im Planfeststellungsverfahren verwendet werden. Die Bewertung geht von unzutreffenden und unvollständigen Parametern aus.

Die sorgfältige und umsichtige Überprüfung des Schutzguts „Kulturelles Erbe“ im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist von besonderer Bedeutung und bedingt daher eine besondere Verantwortung beim Erlass des Planfeststellungsbescheids. Denn in Bayern existiert derzeit keine nach dem Umweltrecht anerkannte Institution, der ein Klagerecht hinsicht-

lich des Denkmalschutzes zusteht. Ob es gelingt, bis zum Abschluss des Planfeststellungsverfahrens die Anerkennung einer entsprechenden Institution durchzusetzen, ist derzeit nicht absehbar.

Hinsichtlich des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Starnberger Bahnhofs nehmen wir vollinhaltlich und unterstützend Bezug auf folgende Dokumente und Einspruchsschriften:

- Initiative Münchner Architektur und Kultur – AKU – vom 06.05.2020
- Kristina Opp-Forward, Richard Forward vom Mai 2020
- Denkmal-Netz Bayern vom 08.11.2018 im Bebauungsplanverfahren Nr. 2002 a
- Dr. Dieter J. Martin, München Hauptbahnhof. Studie zu den Denkmaleigenschaften, Stand November 2018

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Detlev Sträter

1. Vorsitzender
des Programmausschusses



Klaus Bäumler

2. Vorsitzender
des Programmausschusses

Anlagen zum Einwendungsschreiben des Münchner Forums vom 08.05.2020:

1. Monatsmagazin „STANDPUNKTE“ des Münchner Forums, Ausgabe 4.2016
2. Einspruchsschrift des Münchner Forums vom 14.11.2018 KB im Bebauungsplanverfahren Nr. 2002 a
3. Monatsmagazin „STANDPUNKTE“ des Münchner Forums, Ausgabe 12/2018-01/2019:
S. 31-34: Denkmalschutz ade? Die Bahn will hoch hinaus – Stellungnahme des Münchner Forums zum Bebauungsplanverfahren Starnberger Bahnhof
S. 35-39: Wolfgang Hesse: Hauptbahnhof München. Der programmierte Totalschaden oder: Mit Volldampf ins Planungs-Chaos